

DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER

SATZUNG

DIE FAMILIEN- UNTERNEHMER

SATZUNG // WAHLORDNUNG //
SCHIEDSORDNUNG

STAND 13. APRIL 2018

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sind **die** starke Stimme des Unternehmertums in Deutschland. Wir folgen unseren Maximen Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung. Dieses Wertegerüst macht die von uns vertretenen Familienunternehmer zu Botschaftern der Sozialen Marktwirtschaft.

INHALT

4	SATZUNG
5	PRÄAMBEL
6	I. GRUNDLAGEN
8	II. MITGLIEDER
15	III. ORGANISATION
17	IV. BUNDESVERBAND
26	V. LANDESBEREICHE
29	VI. REGIONALKREISE
33	VII. INNERE ORGANISATION
34	VIII. FINANZEN
35	IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN
42	WAHLORDNUNG
43	I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG
47	II. LANDESKONFERENZ, REGIONALVERSAMMLUNG
50	SCHIEDSORDNUNG
54	ÜBERSICHT ZU AMT UND VERSAMMLUNGEN
56	ÜBERSICHT ZU ABSTIMMUNGEN

SATZUNG

5	PRÄAMBEL
6	I. GRUNDLAGEN
	§1 DEFINITIONEN
	§2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
	§3 GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN
8	II. MITGLIEDER
	§4 ORDENTLICHE MITGLIEDER
	§5 KORRESPONDIERENDE MITGLIEDER
	§6 FAMILIENMITGLIEDSCHAFTEN
	§7 DIE JUNGEN UNTERNEHMER
	§8 EHRENMITGLIEDER
	§9 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT
	§10 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT
	§11 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE
	§12 MITGLIEDSBEITRÄGE
15	III. ORGANISATION
	§13 STRUKTUR
	§14 ORGANE
	§15 RECHTLICHE VERTRETUNG
17	IV. BUNDESVERBAND
	§16 STRUKTUR UND AUFGABEN
	§17 BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG
	§18 BUNDESSENAT
	§19 BUNDESPRÄSIDIUM
	§20 BUNDESVORSTAND (VORSTAND)
	§21 FACHKOMMISSIONEN
26	V. LANDESBEREICHE
	§22 STRUKTUR UND AUFGABEN
	§23 LANDESKONFERENZ
	§24 LANDESVORSTAND
29	VI. REGIONALKREISE
	§25 STRUKTUR UND AUFGABEN
	§26 REGIONALVERSAMMLUNG
	§27 REGIONALVORSTAND
33	VII. INNERE ORGANISATION
	§28 BUNDESGESCHÄFTSFÜHRUNG
	§29 GESCHÄFTSORDNUNG
34	VIII. FINANZEN
	§30 LAUFENDE FINANZEN
	§31 VERMÖGEN NACH AUFLÖSUNG
35	IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN
	§32 RECHTSGRUNDLAGEN
	§33 GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN
	§34 ORGANMITGLIEDSCHAFT/AMT
	§35 VERSAMMLUNGEN UND SITZUNGEN
	§36 WAHLVERFAHREN
	§37 VERBANDSVERFLECHTUNG
	§38 SCHIEDSVERFAHREN
	§39 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

PRÄAMBEL

Die Familienunternehmen bilden Herz und Rückgrat der Wirtschaft in Deutschland.

Hoch spezialisiert und leistungsorientiert, stellen sie in allen Größen, Branchen und Regionen zahlreiche Weltmarktführer. Sie verkörpern in unserer Volkswirtschaft den Gedanken der Selbstständigkeit, der Kontinuität, der Nachhaltigkeit und der Verantwortung für ihre Mitarbeiter und für die jeweilige Region. Sie sind die idealtypischen Träger der Sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards.

Wir sind überzeugt: Die Förderung von Selbstverantwortung, der Schutz von privatem Eigentum sowie eine freiheitliche und faire Wettbewerbsordnung wirken um vieles positiver auf Entwicklung und Wohlstand als staatliche Lenkung und Regulierung.

Wir Familienunternehmer setzen uns daher dafür ein, staatliche Überregulierungen und überhöhte finanzielle Zugriffe auf das private Eigentum zu verhindern. Denn privates Eigentum ist die Grundlage für Freiheit. Ohne Eigentum gibt es keine Selbstverantwortung. Ohne Selbstverantwortung gibt es keinen Mut, keine Risikoübernahme, keinen Wettbewerb um Kunden, keine Innovationskultur. Wir Familienunternehmer verstehen uns daher auch als soziale Verantwortungsträger in Deutschland und Europa. Mit unserem Einsatz für persönliche und soziale Werte leisten wir einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Zukunft aller Bürger.

Deshalb haben DIE FAMILIENUNTERNEHMER bereits in den 50er Jahren gemeinsam mit Ludwig Erhard für die Ideen von Freiheit, Eigentum, Wettbewerb und Verantwortung im politischen Raum gekämpft. Familienunternehmer finden hier ihre natürliche politische Heimat. Gemeinsam ist ihnen allen die Vereinigung von Eigentum und unternehmerischer Führung in ihrer Person, das Bekenntnis zu Markt und Wettbewerb und die Bereitschaft, für eine freie Gesellschaft einzutreten und Verantwortung zu übernehmen.

I. GRUNDLAGEN

§ 1 Definitionen

1. **Unternehmen.** Ein Unternehmen ist eine kaufmännisch eingerichtete Organisation, die mit Produktion, Handel oder Dienstleistung am Wirtschaftsleben teilnimmt.
2. **Familienunternehmen.** Ein Familienunternehmen ist ein Unternehmen, das von einer oder mehreren Personen oder Familien als Eigentümerunternehmer getragen und geführt wird, insbesondere aufgrund von Mehrheits- oder Minderheitsbeteiligungen mit Einfluss auf die Geschäftsführung. Bei börsennotierten Unternehmen muss die Familie bzw. die Einzelperson über mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verfügen.
3. **Familienunternehmer.** Ein Familienunternehmer ist ein Eigentümerunternehmer oder ein Angehöriger einer Familie, in deren Unternehmen er Führungsverantwortung trägt.
4. **DIE FAMILIENUNTERNEHMER.** DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. sind der Verband der Familienunternehmer und Berufsverband.

5. **Junge Unternehmer.** DIE JUNGEN UNTERNEHMER sind Familienunternehmer oder angehende Familienunternehmer innerhalb des Verbandes, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. **Rechtsform.** Der Verband ist in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisiert.
2. **Name.** Der Verband trägt den Namen DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.
3. **Sitz.** Der Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

1. **Prinzipien.** Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zur Sozialen Marktwirtschaft, zu einem freiheitlichen und fairen Wettbewerb, zur privaten Eigentumsordnung und zu der daraus erwachsenden sozialen Verpflichtung und Verantwortung.
2. **Unabhängigkeit.** Der Verband ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen sowie branchenübergreifend.
3. **Aufgaben.** Die Arbeit des Verbandes hat zum Ziel:
 - die Vertretung der Standpunkte und Interessen der Familienunternehmer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft,
 - die Schaffung und Erhaltung eines positiven Unternehmerbildes in der Öffentlichkeit,
 - die Förderung von unternehmerischer Selbstständigkeit, privatem Eigentum, freiem Wettbewerb sowie sozialer Verantwortung und Selbstverantwortung,
 - die Förderung einer freien und offenen Gesellschaftsordnung und Gesellschaft,

- die Ausbildung und Weiterbildung der Familienunternehmer und ihres unternehmerischen Nachwuchses in der Familie,
- die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter der Familienunternehmer.

4. **Kein Tarifpartner.** Der Verband ist nicht Tarifvertragspartei.

5. Formen von Kooperationen.

(1) Zur Verfolgung seiner Ziele kann der Verband:

- die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben,
- sich mit anderen Vereinen oder Institutionen organisatorisch zusammenschließen, unter anderem durch Doppelmitgliedschaften und personelle Verflechtung in den Organen, soweit dies rechtlich zulässig ist,
- sich mit anderen Vereinen oder Institutionen juristisch durch Verschmelzung zusammenschließen.

(2) Über den Erwerb von Mitgliedschaften entscheidet der Bundesvorstand, über organisatorische Zusammenschlüsse entscheidet der Bundessenat, über Verschmelzungen entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Näheres regelt sich auch nach § 37 dieser Satzung.

II. MITGLIEDER

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. **Voraussetzungen.** Ein Familienunternehmer kann ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn sein Unternehmen:
- mindestens zehn Mitarbeiter beschäftigt und
 - mindestens einen Umsatz von 1 Millionen Euro (eine Million) erzielt und

- im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragen ist.

2. Ergänzungen.

(1) Ein Familienunternehmer kann auch ordentliches Mitglied des Verbandes werden, wenn sein Unternehmen die Größenvoraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt, jedoch nicht im Handelsregister eingetragen ist, sofern das Unternehmen:

- eines Land- und Forstwirts über einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb verfügt,
- eines Freiberuflers über einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb verfügt und die Schwellenwerte für die Größenvoraussetzungen dem Unternehmer persönlich zuzurechnen sind.

(2) Die Ausführungsregelungen zu Vorliegen und Nachweis der Voraussetzungen aus Ziffer 1 und Ziffer 2 bestimmt die Geschäftsordnung. Die Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.

3. **Unternehmensnachfolger.** Der Verband kann Unternehmensnachfolger auch dann als ordentliche Mitglieder aufnehmen, wenn sie noch nicht an Führung und Kapital eines Familienunternehmens nach Ziffer 1 bzw. 2 beteiligt sind, jedoch begründete Aussicht darauf haben.

4. **Ruhestand.** Ordentliche Mitglieder, die ihre aktive unternehmerische Tätigkeit beendet haben, behalten alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wie zuvor.

§ 5 Korrespondierende Mitglieder

1. **Korrespondierende Mitglieder.** Der Verband kann Personen, die nicht die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, als außerordentliche Mitglieder aufnehmen.
2. **Personen.** Eine Person kommt als außerordentliches Mitglied in Betracht, wenn sie:
 - als Persönlichkeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder öffentlichen Leben steht und dort in herausragender Weise die Ziele des Verbandes und der Familienunternehmer unterstützt oder
 - als familienfremde Persönlichkeit in der Unternehmensführung eines Familienunternehmens verantwortlich tätig ist, sofern sie von der Unternehmerfamilie ausdrücklich zum Beitritt beauftragt wird oder
 - als Existenzgründer von DIE JUNGEN UNTERNEHMER als Mitglied aufgenommen ist und nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfüllt.
3. **Quote.** Die Zahl der korrespondierenden Mitglieder soll 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder insgesamt und in den jeweiligen Regionalkreisen nicht überschreiten.
4. **Aufnahme.** Die Entscheidung über eine Aufnahme als korrespondierendes Mitglied trifft der Bundesvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und aufgrund etwaiger Rahmenbedingungen in der Geschäftsordnung.
5. **Fördermitglieder.** Körperschaften privaten Rechts und andere private Institutionen, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen, können Fördermitglied des Verbandes werden. Für Fördermitglieder gelten die Bestimmungen zu korrespondieren-

den Mitgliedern entsprechend, insbesondere die Ziffern 1 bis 4 und die Regeln über Stimmrechte. Ein Fördermitglied muss dem Verband jeweils zwei Vertretungspersonen benennen.

§ 6 Familienmitgliedschaften

1. **Familienmitglieder.** Kinder, Ehepartner und andere Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern können über die Familienmitgliedschaft Mitglied des Verbandes werden. Das Weitere bestimmen die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.
2. **Rechte und Pflichten.** Für Familienmitgliedschaften gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Mitgliedschaftskriterien sowie in Bezug auf Rechte und Pflichten über ordentliche und korrespondierende Mitgliedschaften (§§ 4 und 5) sinngemäß.
3. **Stimmrecht.** Bei Abstimmungen über Organwahlen und die Satzung gilt für Familienmitgliedschaften der Grundsatz »Eine Familie, eine Stimme«. Diese Stimme kann nur einheitlich abgegeben werden.

§ 7 DIE JUNGEN UNTERNEHMER

1. **Junge Unternehmer innerhalb des Verbandes.** Mitglieder, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden innerhalb des Verbandes die Organisation DIE JUNGEN UNTERNEHMER. Diese stellt für ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung eine eigene Organisationsrichtlinie auf.
2. **Übergang.** Den Übergang von DIE JUNGEN UNTERNEHMER und die Fortsetzung der Mitgliedschaft im Verband bestimmt der Verband mit der Erreichung des 40. Lebensjahres anhand der dann vorliegenden Voraussetzungen.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. **Ehrenmitgliedschaft.** Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von den Pflichtbeiträgen befreit.
2. **Ernennung.** Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft unterbreitet der Bundessenat. Über die Ernennung entscheidet die Bundesmitgliederversammlung. Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten nimmt die Ernennung vor.

§ 9 Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahme. Der Verband entscheidet über die Aufnahme als Mitglied aufgrund eines schriftlichen Antrags des Bewerbers. Die Entscheidung trifft der Bundesvorstand. Weitere Regelungen bestimmt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeerklärung durch den Verband bzw. zu dem in dieser bestimmten Zeitpunkt.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. **Beendigungen.** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. **Austritt.** Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Kündigung (Austritt) beenden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.

3. **Streichung.** Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds ohne Frist kündigen (Streichung aus der Mitgliederliste), wenn:
 - das Mitglied in Vermögensverfall geraten ist oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
 - die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fortgefallen oder bei Vollendung des 40. Lebensjahres noch nicht eingetreten sind.

Die Kündigung ist durch den Bundesvorstand schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären.

4. Ausschluss.

(1) Der Verband kann die Mitgliedschaft eines Mitglieds außerordentlich fristlos kündigen (Ausschluss), wenn:

- das Mitglied seinen Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist oder
- ein sonstiger wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt; als wichtiger Grund gelten insbesondere ehrenrühriges Verhalten oder eine Schädigung des Ansehens des Verbandes, sofern dies nicht in nur unerheblichem Umfang erfolgt.

(2) Die Kündigung ist durch den Bundesvorstand nach Anhörung des Mitglieds schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundessenat Widerspruch gegen die Ausschließung einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bundessenat verhandelt die Ausschließung erneut und entscheidet darüber endgültig.

§ 11 Mitgliedschaftsrechte

1. **Ordentliche Mitglieder.** Ordentliche Mitglieder verfügen über die in dieser Satzung bestimmten Mitgliedschaftsrechte, insbesondere über aktive und passive Wahlrechte und die Rechte zur Teilnahme und Ausübung von Informations- und Stimmrechten in Versammlungen.
2. **Korrespondierende Mitglieder.** Korrespondierende Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, soweit diese nicht in dieser Satzung eingeschränkt sind. Sie können Ämter übernehmen in Regionalvorstand, Landesvorstand, Bundesessenat, Bundespräsidium, in Kommissionen und im Bundesvorstand. Von den Rechten ausgenommen sind unter anderem jedoch (gemäß § 17 Ziffer 4, Abs. 3) das Stimmrecht bei Satzungsänderungen (§ 17 Ziffer 4 Abs. 4, Punkt 1) oder einem Auflösungsbeschluss (§ 17 Ziffer 4 Abs. 4, Punkt 3), das Amt des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Landesvorsitzenden und eines Regionalvorsitzenden (§§ 19 Ziffer 3 Abs. 2, Satz 3; 24 Ziffer 3 Abs. 2, Satz 3; 27 Ziffer 3 Abs. 1, Satz 2).

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. **Beitragspflicht.** Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge an den Verband, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung oder der Beitragsordnung von der Beitragspflicht befreit sind.
2. **Umlagen.** Der Verband kann von den Mitgliedern zu zahlende Umlagen beschließen.
3. **Höhe.** Die Höhe der Beiträge von Mitgliedern des Verbandsteils DIE FAMILIENUNTERNEHMER bestimmt die Bundesmitgliederversammlung im Turnus von zwei Jahren. Über Umlagen entscheidet die Bundesmitgliederversammlung zeitlich nach Bedarf.

Die Höhe der Beiträge von Mitgliedern des Verbandsteils DIE JUNGEN UNTERNEHMER bestimmt die Mitgliederversammlung von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

4. **Fälligkeit.** Jahresbeiträge sind zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; tritt ein Mitglied mit Wirkung im Laufe eines Kalenderjahres ein, ist der gegebenenfalls anteilige Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach der Aufnahme als Mitglied fällig.
5. **Verwendung.** Das Beitragsaufkommen wird entsprechend dem Aufkommen in angemessener Weise anteilig an DIE JUNGEN UNTERNEHMER für ihre Tätigkeit zugewiesen. Im Übrigen bestimmt sich die Verwendung nach dem jährlichen Haushaltsplan.

III. ORGANISATION

§ 13 Struktur

1. **Räumliche Struktur.** Der Verband ist räumlich gegliedert in:
 - Bundesverband
 - Landesbereiche
 - Regionalkreise

Die Zuordnung von Regionalkreisen und Landesbereichen bestimmt der Bundessenat im Rahmen der Geschäftsordnung.

2. **DIE JUNGEN UNTERNEHMER.** Innerhalb des Verbandes sind die jungen Unternehmer in DIE JUNGEN UNTERNEHMER organisiert. Diese stellen für ihre Arbeit auf der Grundlage und im Rahmen dieser Satzung eigene Organisationsrichtlinien auf.

§ 14 Organe

1. Familienunternehmer.

(1) Der Verband hat die folgenden Organe:

Bundesverband

- Bundesmitgliederversammlung
- Bundessenat
- Bundespräsidium
- Bundesvorstand
- Bundesgeschäftsführung (hauptamtlich)

Landesbereiche jeweils

- Landeskonzferenz
- Landesvorstand

Regionalkreise jeweils

- Regionalversammlung
- Regionalvorstand

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in den betreffenden Abschnitten dieser Satzung zu Bundesverband, Landesbereichen, Regionalkreisen und Innere Verwaltung bestimmt sowie in den entsprechenden Geschäftsordnungen.

(3) Für die Organmitgliedschaft, Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit etwaigen Ergänzungen in den Abschnitten zu den Organen.

2. **DIE JUNGEN UNTERNEHMER.** Organe von **DIE JUNGEN UNTERNEHMER** sind nicht Organe des e.V. Im Übrigen bestimmt sich die Beteiligung von Organen oder Organvertretern von **DIE JUNGEN UNTERNEHMER** an Organen des Verbandes nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Rechtliche Vertretung

1. Gem. § 20 der Satzung bildet der Geschäftsführende Vorstand den vereinsrechtlichen Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Gem. § 20 Ziffer 1 sind je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

IV. BUNDESVERBAND

§ 16 Struktur und Aufgaben

Dem Bundesverband gehören alle Landesbereiche, Regionalkreise und Mitglieder an. Er nimmt die Aufgaben des Verbandes auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahr.

§ 17 Bundesmitgliederversammlung

1. **Aufgaben.** Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie entscheidet über die vom Bundessenat vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Verbandes sowie in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen. Dazu gehören insbesondere:
 - Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Wahl des Präsidenten und von zwei bis vier Vizepräsidenten,
 - Wahl von weiteren Mitgliedern des Bundessenats,
 - Wahl zweier Rechnungsprüfer und zweier Stellvertreter,
 - Wahl eines Wirtschaftsprüfers und eines ersatzweisen Wirtschaftsprüfers,
 - Genehmigung der Jahresrechnung,

- Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Bundesvorstands,
- Abberufungen von ihr gewählter Organmitglieder,
- Erlass und Änderungen einer Schiedsordnung, einer Wahlordnung und einer Beitragsordnung.

Die Wahlperiode für die Rechnungsprüfer in Satz 3 bestimmt sich nach der Wahlperiode für Vereinsorgane.

2. Zusammensetzung.

(1) Die Bundesmitgliederversammlung besteht aus den anwesenden oder vertretenen Mitgliedern des Verbandes.

(2) Der Präsident beruft ein, leitet und vertritt die Bundesmitgliederversammlung.

3. **Organmitgliedschaft.** Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung.

4. **Versammlungen und Beschlüsse.** Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(1) Die Bundesmitgliederversammlung findet einmal im Jahr als ordentliche Versammlung statt. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Das Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundessenats oder einem Zehntel der Verbandsmitglieder ausgesprochen werden.

(3) Korrespondierende Mitglieder haben in der Bundesmitgliederversammlung kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können.

(4) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit) ist erforderlich für Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung:

- zu Satzungsänderungen,
- zur Verschmelzung oder Verflechtung i. S. d. §§ 3 und 37 dieser Satzung mit einem anderen Verband,
- zur Auflösung des Verbandes.

§ 18 Bundessenat

1. **Aufgaben.** Der Bundessenat ist das Grundsatz- und Aufsichtsorgan des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere,
- Entscheidungen über politische und verbandsinterne Grundsatzfragen, soweit er sie nicht der Bundesmitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
 - Wahl von ordentlichen Mitgliedern des Bundespräsidiums,
 - Zustimmung zur Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern des Bundespräsidiums,
 - Erarbeitung und Verabschiedung von Leitlinien für die Arbeit von Bundespräsidium und Bundesvorstand,
 - Einbringung von politischen Anregungen und Vorschlägen aus den Landesbereichen und Regionalkreisen in die überregionale Arbeit,
 - Unterstützung und Abstimmung der Verbandsarbeit in den Landesbereichen und Regionalkreisen,
 - Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Mitgliederbasis,
 - Erlass der Geschäftsordnung des Verbandes zur näheren Bestimmungen für seine Arbeitsweise sowie der anderen in der Satzung genannten Gremien und Organe.

Wahlen und Zustimmungen seitens des Senats nach Satz 2 erfolgen durch offene Wahlvorgänge und mit einfacher Mehrheit.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Bundessenat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- den gewählten Vizepräsidenten,
- dem oder den entsendeten Vizepräsidenten,
- dem Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- einem der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- den Landesvorsitzenden,
- den Regionalvorsitzenden,
- den Kommissionsvorsitzenden,
- sechs gewählten Senatsmitgliedern.

(2) Der Präsident leitet und vertritt den Bundessenat.

3. Organmitgliedschaft.

(1) Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Die sechs gewählten Senatsmitglieder werden von der Bundesmitgliederversammlung gewählt.

4. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Der Bundessenat hält innerhalb eines Jahres zwei Sitzungen ab. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(3) Die Landesvorsitzenden, die Regionalvorsitzenden und die Kommissionsvorsitzenden können sich im Bundessenat jeweils durch einen ihrer Stellvertreter vertreten lassen.

§ 19 Bundespräsidium

1. **Aufgaben.** Das Bundespräsidium ist das Organ zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft auf Bundesebene. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Sicherstellung der laufenden politischen Arbeit des Verbandes im Rahmen der Leitlinien des Bundessenats,
- die Umsetzung der politischen Entscheidungen des Bundessenats,
- die Vorbereitung von Entscheidungen zu den politischen und verbandsinternen Grundsatzfragen durch den Bundessenat und gegebenenfalls die Bundesmitgliederversammlung,
- die Entscheidung über die Bildung von Fachkommissionen und die Verwendung von deren Ergebnissen.

Wahlen und Zustimmungen seitens des Bundespräsidiums nach Satz 2 erfolgen durch offene Wahlvorgänge und mit einfacher Mehrheit.

2. Zusammensetzung.

(1) Das Bundespräsidium besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- zwei bis vier gewählten Vizepräsidenten,
- dem oder den entsendeten Vizepräsidenten,
- dem Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- einem der Stellvertretenden Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern,
- bis zu zwölf außerordentlichen Präsidiumsmitgliedern.

(2) Der Präsident leitet und vertritt das Bundespräsidium. Die politische Vertretungsmacht des Bundespräsidiums liegt bei dem Präsidenten und den Vizepräsidenten.

3. Organmitgliedschaft.

(1) Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Der Präsident und die gewählten Vizepräsidenten werden von der Bundesmitgliederversammlung gewählt. Die Zahl der gewählten Vizepräsidenten beträgt mindestens zwei und höchstens vier. Der Präsident und die gewählten Vizepräsidenten müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Durch Organisationsvertrag gem. § 37 dieser Satzung kann bestimmt werden, dass der Präsident des anderen Verbandes als Delegierter das Amt eines Vizepräsidenten des Verbandes ausübt (entsendeter Vizepräsident).

(3) Die drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitglieder werden vom Bundessenat gewählt. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Senatsmitglied sein. Der Ablauf der Amtszeit als Senatsmitglied lässt das Amt als Präsidiumsmitglied unberührt.

(4) Außerordentliche Präsidiumsmitglieder kann das Bundespräsidium auf Vorschlag des Bundesvorstands durch einstimmigen Beschluss als Präsidiumsmitglieder aufnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht, solange sie nicht vom Bundessenat durch Beschluss bestätigt sind. Der Bundessenat kann außerordentliche Präsidiumsmitglieder auch ohne wichtigen Grund abberufen.

4. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Das Bundespräsidium hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei.

(3) Jedes ordentliche Präsidiumsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der jeweiligen Sitzung.

§ 20 Bundesvorstand (Vorstand)

1. Aufgaben, Geschäftsführender Vorstand.

(1) Der Bundesvorstand ist das Organ zur Führung und Vertretung des Verbandes.

(2) Der Präsident, die gewählten Vizepräsidenten und der Bundesvorsitzende von DIE JUNGEN UNTERNEHMER bilden den Geschäftsführenden Vorstand; dieser bildet den vereinsrechtlichen Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verband. Dazu sind je zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach den Vorgaben von Bundessenat und Bundespräsidium. Er gibt der Bundesgeschäftsführung Anweisungen für deren Arbeit.

(5) Der Bundesvorstand lässt den Jahresabschluss durch die Bundesgeschäftsführung aufstellen. Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer, der Wirtschaftsprüfer sein muss, zu prüfen und mit einem Bestätigungsvermerk zu versehen. Der Jahresabschluss ist durch den Bundessenat zu genehmigen. Der Bundessenat legt den Jahresabschluss mit einer Beschlussempfehlung der Bundesmitgliederversammlung zur Genehmigung vor.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Bundesvorstand besteht insgesamt aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten,
- den gewählten Vizepräsidenten,
- dem Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- einem der stellvertretenden Bundesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- den drei weiteren ordentlichen Präsidiumsmitgliedern.

(2) Der Präsident leitet den Bundesvorstand.

3. **Organmitgliedschaft.** Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung.

4. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Der Bundesvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der jeweiligen Sitzung.

§ 21 Fachkommissionen

1. **Aufgaben.** Der Verband kann Fachkommissionen zur Behandlung oder Erarbeitung besonderer Fragestellungen einsetzen. Die Fachkommissionen berichten an das Bundespräsidium. Das Ergebnis der Arbeit soll in einem Bericht dargestellt werden.

2. **Zusammensetzung.** Das Bundespräsidium bestellt den Vorsitzenden einer Fachkommission. Dieser besetzt die Fachkommission mit Verbandsmitgliedern entsprechend deren Interesse und Fachkenntnis in geeigneter Zahl. Er leitet die Fachkommission.

3. **Laufende Arbeit.** Die Fachkommission erarbeitet ihre Aufgaben in geeigneter Weise. Für Sitzungen und Beschlüsse gelten die Regelungen zum Bundesvorstand entsprechend.

V. LANDESBEREICHE

§ 22 Struktur und Aufgaben

Den Landesbereichen gehören alle ihnen zugeordneten Regionalkreise und Mitglieder dieser Regionalkreise an. Die Landesbereiche nehmen die Aufgaben des Verbandes auf Landesebene wahr. Landesbereiche haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 23 Landeskonzferenz

1. **Aufgaben.** Die Landeskonzferenz ist das oberste Organ des Verbandes auf Landesebene. Zu ihren Aufgaben gehört:
 - die Entscheidung über verbandspolitische Grundsatfragen auf Landesebene,
 - die Wahl des Landesvorsitzenden,
 - die Wahl von Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht bereits durch Amt Mitglied sind.

2. Zusammensetzung.

- (1) Die Landeskonzferenz besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden,
 - den Regionalvorsitzenden,
 - bis zu drei weiteren Mitgliedern der Regionalvorstände je Regionalkreis,
 - dem Landesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
 - den weiteren ordentlichen Mitgliedern des Landesvorstands.

- (2) Der Landesvorsitzende leitet die Landeskonzferenz.

3. **Organmitgliedschaft.** Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung.

4. Versammlungen und Beschlüsse.

- (1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

- (2) Die Landeskonzferenz findet einmal im Jahr als ordentliche Versammlung statt.

- (3) Eine Vertretung eines Mitglieds der Landeskonzferenz ist durch andere Mitglieder der Landeskonzferenz zulässig.

- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der jeweiligen Versammlung.

§ 24 Landesvorstand

1. Aufgaben.

- (1) Der Landesvorstand ist auf Landesebene das Organ zur organisatorischen Führung und zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - die politische Vertretung des Verbandes auf Landesebene,
 - die Führung landespolitischer Initiativen,
 - die Öffentlichkeitsarbeit auf Landesebene,
 - die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit in den Regionalkreisen.

- (2) Die politische und organisatorische Vertretungsmacht des Landesvorstands liegt bei dem Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Landesvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Landesvorsitzenden,
- den Regionalvorsitzenden,
- dem Landesvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER,
- bis zu drei weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- bis zu sechs außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Der Landesvorsitzende leitet den Landesvorstand.

3. Organmitgliedschaft.

(1) Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Der Landesvorsitzende und die weiteren ordentlichen Mitglieder des Landesvorstands werden von der Landeskonzferenz gewählt. Die Zahl der weiteren ordentlichen Mitglieder des Landesvorstands beträgt höchstens drei. Der Landesvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein. Die Wahl des Landesvorsitzenden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

(3) Außerordentliche Mitglieder kann der Landesvorstand durch Beschluss aufnehmen. Sie verfügen über kein Stimmrecht, solange sie nicht von der Landeskonzferenz durch Beschluss bestätigt sind.

(4) Ordentliche Mitglieder des Landesvorstands inklusive des Landesvorsitzenden können aus wichtigem Grund von der Landeskonzferenz oder dem Bundesvorstand abberufen werden. Außerordentliche Mitglieder kann die Landeskonzferenz auch ohne wichtigen Grund abberufen.

4. **Versammlungen und Beschlüsse.** Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(1) Der Landesvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(2) Jedes ordentliche Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der jeweiligen Sitzung.

VI. REGIONALKREISE

§ 25 Struktur und Aufgaben

1. Die Mitglieder des Verbandes schließen sich zu Regionalkreisen zusammen. Den Regionalkreisen gehören alle Verbandsmitglieder dieser Regionalkreise an. Regionalkreise haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Gründung von Regionalkreisen bedarf der Bestätigung durch den betreffenden Landesvorstand und den Bundesvorstand. Die Zuordnung von Regionalkreisen und Landesbereichen bestimmt die Geschäftsordnung.
3. Die Regionalkreise nehmen die Aufgaben des Verbandes auf regionaler Ebene wahr, insbesondere die, das politische Leitbild des Verbandes regional zu vertreten, den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und zur Meinungsbildung innerhalb des Verbandes beizutragen. Die Regionalkreise erfüllen diese Aufgabe im Rahmen der vom Bundessenat aufgestellten Richtlinien und

Vorgaben sowie der Geschäftsordnung. Einzelheiten über die Gründung, Arbeitsweise, Finanzierung und Auflösung von Regionalkreisen regelt die Geschäftsordnung.

§ 26 Regionalversammlung

1. **Aufgaben.** Die Regionalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes im Regionalkreis. Ihre Aufgaben sind:

- die Entscheidung über die vom Regionalvorstand vorgelegten Grundsätze für die Arbeit des Regionalkreises,
- die Wahl des Regionalvorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Regionalvorstands.

2. **Zusammensetzung.**

(1) Die Regionalversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern des betreffenden Regionalkreises.

(2) Der Regionalvorsitzende leitet die Regionalversammlung.

3. **Versammlungen und Beschlüsse.**

(1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Die Regionalversammlung findet einmal innerhalb eines Jahres als ordentliche Versammlung statt.

(3) Das Einberufungsverlangen für eine außerordentliche Versammlung muss von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Regionalkreises ausgesprochen werden.

(4) Regionalversammlungen werden vom Regionalvorsitzenden, seinem Vertreter, dem Landesvorsitzenden oder vom zuständigen Vizepräsidenten einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

(5) Jedes Verbandsmitglied kann sich in einer Versammlung für Wahlvorgänge durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied aufgrund einer schriftlichen, auf den Namen ausgestellten Vollmacht oder Untervollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens drei andere Mitglieder vertreten. Die Gestaltung der Stimmberechtigungskarte oder Vollmacht muss sicherstellen, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts erteilen kann.

(6) Das Quorum für eine Beschlussfähigkeit liegt bei einem Zehntel der Mitglieder des Regionalkreises.

§ 27 Regionalvorstand

1. **Aufgaben.** Der Regionalvorstand ist das Organ des Regionalkreises zur organisatorischen Führung des Verbandes und zur Vertretung und Repräsentation des Verbandes in Politik und Gesellschaft in der Region. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung des Verbandes auf regionaler Ebene in Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur,
- der Einsatz für die Vorstellungen und Anliegen der Familien- und Eigentümerunternehmer,
- die Führung regionalpolitischer Initiativen,
- die Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler Ebene,
- die Unterstützung und Koordinierung der Arbeit im Regionalkreis,
- die Gewinnung von Familienunternehmern als Mitglieder des Verbandes,
- die Gewinnung von Mitgliedern des Verbandes für die aktive Mitarbeit im Verband.

2. Zusammensetzung.

(1) Der Regionalvorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- dem Regionalvorsitzenden,
- weiteren Mitgliedern des Regionalvorstands,
- dem Regionalvorsitzenden von DIE JUNGEN UNTERNEHMER.

(2) Der Regionalvorsitzende leitet den Regionalvorstand.

(3) Der Regionalkreis gewährleistet, dass Mitglieder des Regionalvorstands die Aufgaben eines Politikreferenten, eines Mitgliederreferenten und eines Referenten für Öffentlichkeitsarbeit abdecken.

3. Organmitgliedschaft.

(1) Für die Organmitgliedschaft gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung. Der Regionalvorsitzende muss ordentliches Mitglied des Verbandes sein.

(2) Die Regionalversammlung sowie der Landesvorstand können Mitglieder des Regionalvorstands aus wichtigem Grund abberufen.

4. Versammlungen und Beschlüsse.

(1) Für die Versammlungen und Beschlüsse gelten die Gemeinsamen Verfahrensregeln ab § 33 dieser Satzung mit den folgenden Ergänzungen.

(2) Der Regionalvorstand hält innerhalb eines Jahres Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch zwei. Der Regionalvorstand kann seine Arbeit und Sitzungen mit denen des Regionalvorstands von DIE JUNGEN UNTERNEHMER verbinden.

VII. INNERE ORGANISATION

§ 28 Bundesgeschäftsführung

1. **Bundesgeschäftsführung.** Die laufende Führung der Geschäfte des Verbandes in Ausführung der Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands obliegt der Bundesgeschäftsführung.
2. **Mitglieder.** Die Bundesgeschäftsführung besteht aus dem Bundesgeschäftsführer und gegebenenfalls weiteren Geschäftsführern.
3. **Bestellung.** Die Anstellung und Bestellung des Bundesgeschäftsführers erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Anstellung weiterer Geschäftsführer erfolgt durch den Bundesgeschäftsführer in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand.
4. **Leitung.** Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und etwaige Landesgeschäftsstellen.

§ 29 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen zur Geschäftsführung und Inneren Organisation werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.

VIII. FINANZEN

§ 30 Laufende Finanzen

1. **Geschäftsjahr.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. **Haushaltsplan.** Die Bundesgeschäftsführung stellt einen Haushaltsplan auf. Dieser ist auf Vorschlag des Bundesvorstands vom Bundessenat festzustellen und der Bundesmitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. **Mittelverteilung.** Das Mittelaufkommen wird entsprechend der Zuordnung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einkommen dem Verband und dem Haushalt von DIE JUNGEN UNTERNEHMER zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt im Haushaltsplan und für später eingeworbene Mittel durch den Bundesvorstand.
4. **Jahresabschluss.** Der Bundesvorstand lässt durch die Bundesgeschäftsführung den Jahresabschluss aufstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte und testierte Jahresabschluss bedarf der Feststellung durch den Bundessenat und der Genehmigung durch die Bundesmitgliederversammlung.

§ 31 Vermögen nach Auflösung

Wird der Verband aufgelöst, fällt das nach der Abwicklung vorhandene Vermögen an deutsche Universitäten und technische Hochschulen. Diese werden von der Bundesmitgliederversammlung im Einzelnen bestimmt.

IX. GEMEINSAME VERFAHRENSREGELN

§ 32 Rechtsgrundlagen

1. **Rechtsgrundlagen.** Die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Verbandes sind die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und – soweit anwendbar – der Europäischen Union sowie:
 - diese Verbandssatzung,
 - die Geschäftsordnung des Verbandes,
 - etwaige Geschäftsordnungen seiner Organe,
 - die Wahlordnung,
 - die Schiedsordnung,
 - die Beitragsordnung.
2. **Rangordnung.** Die Geschäftsordnung und weitere untere Rechtsquellen des Verbandes gehen der Satzung im Rang nach. Soweit Ordnungen die Satzung ausfüllen oder von deren Wahlrechten Gebrauch machen, ist die konkrete Vorschrift maßgeblich.

§ 33 Gemeinsame Verfahrensregeln

Die folgenden gemeinsamen Verfahrensregeln gelten für alle Organe des Verbands, soweit die Regelungen der Satzung zu den Organen nichts Abweichendes bestimmt.

§ 34 Organmitgliedschaft/Amt

1. **Amt.** Organmitglieder erhalten ihr Amt durch Wahl, Aufnahme (Kooptierung) oder Delegation. Gewählte Organmitglieder werden durch das in dieser Satzung jeweils bestimmte höherrangige Organ gewählt. Aufgenommene (kooptierte) Organmitglieder werden durch Beschluss des aufnehmenden Organs Organmitglied. Delegierte Organmitglieder werden zum Organmitglied aufgrund ihrer Amtsstellung (Funktion) in einem anderen Organ des Verbandes.

2. **Dauer.** Die Amtsdauer von gewählten Organmitgliedern beträgt zwei Jahre. Die Amtsdauer von während einer Amtsperiode nachgewählten oder aufgenommenen (kooptierten) Organmitgliedern entspricht der restlichen Laufzeit der Amtsperiode. Die Amtsdauer von delegierten Organmitgliedern bestimmt sich nach deren Funktion.
3. **Beginn.** Das Amt von Organmitgliedern beginnt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Wahl oder Aufnahme, sofern die Einladung zur Wahl oder der Aufnahmebeschluss nichts Abweichendes bestimmen. Das Amt von delegierten Organmitgliedern beginnt jeweils mit dem Beginn ihrer Funktion.
4. **Ende.** Das Amt von gewählten und aufgenommenen Organmitgliedern endet gemeinsam mit der erfolgten Wahl der Organmitglieder für die folgende Amtsperiode. Das Amt von delegierten Organmitgliedern endet jeweils mit dem Ende ihrer Funktion.
5. **Wiederwahl.** Organmitglieder können ihr Amt bis zu drei Amtsperioden in Folge ausüben.
6. **Ersatzbesetzung.** Sofern ein Organmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, kann es durch ein anderes Organmitglied für die restliche Amtsperiode ersetzt werden. Die Ersetzung erfolgt nach dem für das ausgeschiedene Organmitglied geltenden Verfahren (Nachwahl, Nachberufung).
7. **Abberufung.** Jedes Organmitglied kann aus wichtigem Grund aus seinem Amt abberufen werden. Zuständigkeit und Verfahren für die Abberufung richten sich nach Zuständigkeit und Verfahren für die Wahl bzw. Berufung des betreffenden Organmitglieds.

§ 35 Versammlungen und Sitzungen

1. **Mitglieder-Versammlungen und Gremien-Sitzungen.**
Die Willensbildung der Organe erfolgt in Versammlungen oder in Sitzungen. Die folgenden Regelungen für Versammlungen gelten entsprechend für Sitzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. **Termine.**
 - (1) Die Zahl der ordentlichen Versammlungen und Sitzungen wird nach den Regelungen zu den jeweiligen Organen bestimmt.
 - (2) Eine außerordentliche Versammlung ist abzuhalten, wenn der Leiter des Organs diese für sachdienlich und erforderlich hält oder wenn ein schriftliches Einberufungsverlangen von mindestens einem Drittel seiner Teilnahmberechtigten oder Organmitglieder unter Angabe der Gründe vorliegt.
3. **Einladung.** Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt durch den Leiter des betreffenden Organs schriftlich mit einer Frist von drei Wochen, bei Versammlungen mit Wahlvorgängen mit einer Frist von **sechs** Wochen zwischen Absendetermin und dem Tag der Versammlung. Der Einladung sind – **in analoger oder digitaler Form** – die Tagesordnung und die eingereichten Anträge beizufügen.
4. **Leitung.** Der Vorsitzende des Organs, oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Versammlung.
5. **Vertretung in Sitzungen.** Eine Vertretung eines Organmitglieds in Sitzungen ist nicht zulässig, es sei denn dies ist in der Satzung bestimmt.

6. **Beschlüsse.** Ein Organ trifft seine Entscheidungen durch Beschluss in Versammlungen oder Sitzungen. Ein Organ kann Beschlüsse auch ohne Sitzung mündlich, schriftlich oder in Textform fassen, wenn alle betreffenden Organmitglieder damit einverstanden sind.
7. **Stimmrecht, Stimmen.** Jedes stimmberechtigte Mitglied eines Organs verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind ordentliche und – soweit nicht eingeschränkt – außerordentliche (korrespondierende) Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht für außerordentliche Organmitglieder richtet sich nach den Regelungen für das betreffende Organ.
8. **Mehrheit.** Ein Organ fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit), soweit für bestimmte Fälle nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.
9. **Protokoll.** Über die Verhandlungen und Beschlüsse eines Organs ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Leiter der Versammlung und vom Wahlleiter bzw., wenn keine Wahlen durchgeführt wurden, von einem anderen ordentlichen Verbandsmitglied bzw. Mitglied des Organs zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für den Bundesvorstand an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.
10. **Anfechtung.** Die Anfechtung von Beschlüssen eines Organs kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung des unverzüglich zu erstellenden Protokolls schriftlich gegenüber dem Leiter des Organs erklärt werden. Das Recht zur Anfechtung verjährt nach drei Monaten.

§ 36 Wahlverfahren

Das Verfahren für Wahlen ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 37 Verbandsverflechtung

1. **Verflechtung.** Der Verband kann einen Zusammenschluss mit einem anderen Verband, der nicht im Wege einer vereinsrechtlichen Verschmelzung erfolgt, durch eine Verflechtung von Mitgliedschaften und Ämtern herstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Als Verband gelten auch mitgliedergestützte Organisationen in anderen Rechtsformen als der eines Vereins oder Stiftungen, soweit diese nicht parteipolitische, staatliche oder gewerbliche Ziele verfolgen oder Aufgaben wahrnehmen.
2. **Doppelmitgliedschaften.** Der Verband kann für seine Mitglieder Mitgliedschaftsrechte in anderen Verbänden erwerben, nicht jedoch seine Mitglieder ohne deren Zustimmung in anderen Verbänden verpflichten.
3. **Sammelaufnahme.** Der Verband kann Mitglieder anderer Verbände als ordentliche oder korrespondierende Mitglieder auch in Sammelverfahren ohne Einzelprüfung aufnehmen, wenn der andere Verband diesem Verband vergleichbare Voraussetzungen für die Mitgliedschaft unterhält und gewährleistet ist, dass die Voraussetzungen eingehalten werden. Der Verband kann für einen befristeten Zeitraum im Sammelverfahren aufgenommenen Mitgliedern vergünstigte Mitgliedsbeiträge gewähren.

4. **Organe und Ämter.** Personen, die Organen des Verbandes angehören oder ein Amt für den Verband ausüben, können zum Zweck der Verflechtung mit anderen Verbänden verantwortliche Funktionen ausüben. Personen, die Organen eines anderen Verbandes angehören oder für solche ein Amt ausüben, können derartige Funktionen auch im Verband übernehmen, jeweils nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Besetzung der betreffenden Organe. Die Teilnahme an Sitzungen von Gremien des Verbandes durch Vertreter anderer Verbände ist zulässig. Diese Regelungen gelten jeweils, soweit daraus keine Interessenkollision zum Nachteil des Verbandes entsteht.
5. **Organisationsvertrag.** Eine Verflechtung darf nur auf der Grundlage eines Organisationsvertrags des Verbandes mit dem betreffenden anderen Verband erfolgen. Der Organisationsvertrag bestimmt die Rechte und Pflichten der jeweiligen Mitglieder, Art und Umfang der Verflechtung der Organe und die finanziellen Verpflichtungen für die betroffenen Verbände und ihre Mitglieder.
6. **Entscheidung.** Über den Abschluss eines Organisationsvertrages entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.

§ 38 Schiedsverfahren

1. Alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsverfahren entschieden.
2. Die Bundesmitgliederversammlung erlässt eine entsprechende Schiedsordnung.

§ 39 Übergangsbestimmungen

1. **Inkrafttreten.** Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. **Außerkraftsetzung.** Frühere Fassungen der Satzung und damit verbundene Beschlüsse treten mit Inkrafttreten dieser Fassung außer Kraft.
3. **Geschäftsordnungen.** Die Geschäftsordnung des Verbandes, etwaige Geschäftsordnungen einzelner Organe und Organisationsrichtlinien einzelner Verbandseinheiten bleiben in Kraft, soweit sie nicht zugleich mit dieser Satzung geändert werden. Soweit diese der Satzung oder Geschäftsordnung widersprechen, sind sie von den zuständigen Organen unverzüglich anzupassen. Änderungen von Geschäftsordnungen treten im Übrigen mit dem Erlassbeschluss in Kraft, sofern dieser nichts anderes bestimmt.
4. **Mitgliedschaft.** Bestehende Mitgliedschaften bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Satzung unberührt.
5. **Ämter.** Bestehende Ämter bleiben von einer Änderung der Voraussetzungen für das betreffende Amt in der Satzung unberührt. Die Amtsbezeichnungen dieser Satzung treten an die Stelle der bislang geltenden Amtsbezeichnungen.

WAHLORDNUNG

§1 ANWENDUNGSBEREICH

43 I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§2 WAHLLLEITER

§3 KANDIDATUR

§4 WAHLVORGANG

47 II. LANDESKONFERENZ, REGIONALVERSAMMLUNG

§5 WAHLLLEITER

§6 KANDIDATUR

§7 WAHLVORGANG

§ 1 Anwendungsbereich

1. Die Wahlordnung gilt für alle Wahlen in der Zuständigkeit der Bundesmitgliederversammlung für Mitglieder von Organen des Verbandes.
2. Die Wahlordnung gilt entsprechend für die Wahlen in der Zuständigkeit der Landeskonzferenz und der Regionalversammlung.

I. BUNDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 2 Wahlleiter

1. Die Wahlen werden von einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Der Wahlleiter und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertretender Wahlleiter werden vom Bundesvorstand spätestens drei Monate vor jeder Mitgliederversammlung bestellt.
2. Beide müssen ordentliche Mitglieder sein, dürfen aber nicht dem Bundessenat, dem Bundespräsidium oder dem Bundesvorstand angehören.

§ 3 Kandidatur

1. Die Bundesgeschäftsführung hat die Verbandsmitglieder rechtzeitig über bevorstehende Wahlen zu unterrichten und zum Einreichen von Wahlvorschlägen aufzufordern.

2. Jedes Verbandsmitglied, die Regionalvorstände, die Landesvorstände, der Bundessenat und der Bundesvorstand von DIE JUNGEN UNTERNEHMER können Kandidaten zur Wahl von Präsident, Vizepräsidenten und Mitgliedern des Bundessenats nominieren.
3. Nominierungen von Kandidaten für die Ämter von Präsident und Vizepräsidenten sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Bundesgeschäftsführung einzureichen. Verspätete Wahlvorschläge werden nicht mehr berücksichtigt. Das gilt auch für die Wahlvorschläge, die erst in der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Kandidaten müssen schriftlich ihr Einverständnis mit der Nominierung erklärt haben; diese Erklärung ist dem Vorschlag beizufügen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in der Einladung zur Bundesmitgliederversammlung bekannt. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich und unter Angabe des Nominierenden vorgestellt.
4. Nominierungen von Kandidaten für den Bundessenat können vor oder in der Bundesmitgliederversammlung erfolgen. Der Vorschlagende muss nachweisen, dass der Kandidat mit der Nominierung einverstanden ist.

5. Die anwesenden Kandidaten müssen sich persönlich der Bundesmitgliederversammlung vorstellen, es sei denn es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Bundesmitgliederversammlung gibt Gelegenheit zur Kandidatenbefragung und zur Personaldebatte. Zur Personaldebatte verlassen die betreffenden Kandidaten den Wahlraum.

§ 4 Wahlvorgang

1. Die Wahlen des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Mitglieder des Bundessenats sind geheim. Sie werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt offen.
3. Stimmzettel sind, wenn mittels Stimmzetteln abgestimmt wird, ungültig, wenn auf ihnen mehr Kandidaten angekreuzt sind als zu wählen sind. Satz 1 gilt in Fällen digitaler Abstimmungsverfahren entsprechend. Die Auszählung der Stimmen findet unter Aufsicht des Wahlleiters bzw. seines Stellvertreters statt.
4. Die Kandidaten werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird der Kandidat im ersten Wahlgang nicht gewählt, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
5. Die gewählten Kandidaten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 4a

- Sämtliche Wahlvorgänge durch die Mitgliederversammlung, nicht aber sonstige Anträge, können auch durch ein digitales Verfahren vorgenommen werden.
 - Es soll keine Mischformen geben. Angeboten wird entweder insgesamt (Fernwahl und Wahl vor Ort in der Bundesmitgliederversammlung) ein digitales oder ein analoges Wahlverfahren.
 - Die Entscheidungen nach Satz 2 fällt der alte (bisherige) Vereinsvorstand rechtzeitig vor dem nächsten Wahlvorgang.
 - Wird digital gewählt, erhält jedes Mitglied eine PIN (oder einen Code), mit der es entweder internetgestützt an einer Fernwahl teilnehmen kann oder vor Ort z. B. ein Gerät zum Mitwählen erhält.
 - Sind im Zuge digitaler Wahlvorgänge mehrere Wahlgänge erforderlich, erhalten nur anwesende Mitglieder eine PIN für einen oder mehrere Folgewahlgänge oder ein Gerät zum Mitwählen.
- 2.
- Ein Mitglied kann an einer Wahl nach § 4 oder § 4a auch im Wege einer Fernwahl (digital oder analog, s. unten) teilnehmen.
 - Das im Wege einer Fernwahl teilnehmende Mitglied kann nur in einem ersten Wahlgang mitabstimmen.
 - Eine Fernwahl ist bis 1 Woche vor der Bundesmitgliederversammlung zulässig.
 - Das Fernwahl-Ergebnis ist bis zum Beginn der Bundesmitgliederversammlung durch den Wahlleiter zu prüfen.
 - Erfolgt ein (insgesamt) analoges Verfahren, erfolgt die Fernwahl in Form einer Briefwahl.

II. LANDESKONFERENZ, REGIONALVERSAMMLUNG**§ 5 Wahlleiter**

1. Die Wahlen werden von einem Wahlleiter vorbereitet und geleitet. Der Wahlleiter für die Landesvorstandswahl wird vom Landesvorsitzenden spätestens acht Wochen vor der Landeskonzferenz bestellt. Der Wahlleiter für die Regionalvorstandswahl wird vom Regionalvorsitzenden bestellt.
2. Der Wahlleiter muss ordentliches Mitglied sein, darf aber nicht dem Landesvorstand bzw. dem Regionalvorstand angehören.

§ 6 Kandidatur**1. Wahl des Landesvorstands:**

(1) Der Wahlleiter unterrichtet die Mitglieder der Landeskonzferenz und den Bundesvorstand mit einer Frist von acht Wochen vor der Wahlversammlung über bevorstehende Wahlen und fordert sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Die Mitteilung für Regionalvorstände erfolgt an den jeweiligen Regionalvorsitzenden. Bereits nominierte Kandidaten gibt der Wahlleiter in der Mitteilung bekannt. Jedes Mitglied der Landeskonzferenz sowie der Bundesvorstand können Kandidaten nominieren.

(2) Nominierungen von Kandidaten für die Ämter von Landesvorsitzenden und den drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl schriftlich dem Wahlleiter über die Bundesgeschäftsführung einzureichen.

(3) Mit einer Frist von sechs Wochen vor der Wahlversammlung unterrichtet der Wahlleiter den Bundesvorstand über Nominierungen für den Landesvorstand

und die Kandidaten für die Ämter von Landesvorsitzendem und drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Kandidatur des Landesvorsitzenden steht unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand hat sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung zu äußern.

(4) Mit einer Frist von drei Wochen vor der Wahlversammlung hat der Wahlleiter die Mitglieder der Landeskonferenz über alle zugelassenen Nominierungen zu unterrichten.

(5) Nominierungen können auch ohne Einhaltung der Fristen vor oder in der Wahlversammlung erfolgen, wenn alle Mitglieder der Landeskonferenz und der Bundesvorstand zustimmen.

2. Wahl des Regionalvorstands:

(1) Der Regionalvorsitzende unterrichtet die Verbandsmitglieder im Regionalkreis und den Landesvorstand zusammen mit der Einladung über bevorstehende Wahlen und fordert sie mit einer Frist von zwei Wochen zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf. Bereits nominierte Kandidaten gibt der Regionalvorsitzende in der Mitteilung bekannt. Jedes Mitglied des Regionalkreises kann Kandidaten nominieren.

(2) Nominierungen können auch ohne Einhaltung der Fristen vor oder in der Wahlversammlung erfolgen, wenn die Regionalversammlung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 zustimmt.

3. In einer Mitteilung zur Nominierung werden die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und kurz schriftlich und unter Angabe des Nominierenden vorgestellt. Der Nominierende muss nachweisen, dass der Kandidat mit der Nominierung einverstanden ist.

4. Die Kandidaten müssen sich persönlich der Versammlung vorstellen, es sei denn es handelt sich um eine Wiederwahl. Die Versammlung gibt Gelegenheit zur Kandidatenbefragung und zur Personaldebatte. Zur Personaldebatte verlassen die betreffenden Kandidaten den Wahlraum.

§ 7 Wahlvorgang

1. Die Wahlen können für die Kandidaten einzeln oder bei mehrheitlichem Einverständnis der Wahlberechtigten gemeinsam als Blockwahl durchgeführt werden.
2. Die Wahl erfolgt bei mehrheitlichem Einverständnis der Wahlberechtigten als offene Wahl.
3. Stimmzettel sind, wenn mittels Stimmzetteln abgestimmt wird, ungültig, wenn auf ihnen mehr Kandidaten angekreuzt sind als zu wählen sind. Satz 1 gilt in Fällen digitaler Abstimmungsverfahren entsprechend. Die Auszählung der Stimmen findet unter Aufsicht des Wahlleiters statt.
4. Die Kandidaten werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird der Kandidat im ersten Wahlgang nicht gewählt, so genügt in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.
5. Die gewählten Kandidaten müssen erklären, ob sie die Wahl annehmen.

SCHIEDSORDNUNG

- §1 ANWENDUNGSBEREICH
- §2 SCHIEDSGERICHT
- §3 SCHLICHTUNG
- §4 VERFAHREN
- §5 KOSTEN

§ 1 Anwendungsbereich

Alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (in weitestem Sinne) werden – soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt – durch ein Schiedsgericht entschieden, welches unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – soweit gesetzlich zulässig – endgültig entscheidet.

§ 2 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
Obmann des Schiedsgerichts soll ein in wirtschaftlichen Fragen erfahrener Volljurist sein. Die beiden anderen Schiedsrichter sollen selbstständige Unternehmer sein, dürfen jedoch nicht wirtschaftliche Wettbewerber einer der Parteien sein.
2. Die klagende Partei hat der beklagten Partei durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung des Streitgegenstandes einen der beiden Schiedsrichter zu benennen und in dem Schreiben unter Hinweis auf die Rechtsfolge nach Abs. 3 zugleich die beklagte Partei aufzufordern, ebenfalls durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von drei Wochen nach Zugang des erstbezeichneten Briefes ihrerseits den zweiten der beiden Schiedsrichter zu benennen.
3. Gibt die beklagte Partei gegenüber der klagenden Partei bezüglich der Person des zweiten Schiedsrichters nicht ordnungs- und fristgemäß eine Erklärung ab, so entscheidet die von der klagenden Partei benannte Person als Einzelschiedsrichter.
4. Die beiden Schiedsrichter wählen den Obmann des Schiedsgerichts. Können sie sich über dessen Person nicht innerhalb von drei Wochen, nachdem die Erklärung der beklagten Partei über die Bestellung des zweiten Schiedsrichters der klagenden Partei

zugegangen ist, einigen, so wird – von dem in Ziffer 3 geregelten Fall abgesehen – die Person des Obmannes auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts bestimmt, welches für den jeweiligen Sitz des Verbandes zuständig ist, gegenwärtig also durch den Präsidenten des Kammergerichts Berlin.

5. Bei Wegfall eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes finden die Vorschriften dieser Schiedsordnung für die Bestellung des neuen Schiedsrichters bzw. des neuen Obmannes entsprechende Anwendung.

Das gleiche gilt, falls der Schiedsspruch aufgehoben wird oder seine Vollstreckbarkeit rechtskräftig abgelehnt ist.

§ 3 Schlichtung

Das Schiedsgericht soll vor Eintritt in die streitige Verhandlung versuchen, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

§ 4 Verfahren

1. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren nach eigenem Ermessen in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht soll nach den Bestimmungen des jeweils geltenden materiellen Rechts entscheiden.
3. Der Schiedsspruch soll aufgrund mündlicher Verhandlung erlassen werden und ist schriftlich zu begründen.

4. Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend.
5. Der Schiedsspruch ist in vierfacher Ausfertigung herzustellen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
6. Das für die Hinterlegung des Schiedsspruches und für das sonstige Verfahren im Sinne der Zivilprozessordnung zuständige Gericht ist das Landgericht am Sitz des Verbandes, gegenwärtig also das Landgericht Berlin.
7. Im Übrigen finden die §§ 1025–1066 der Zivilprozessordnung Anwendung, soweit diese Bestimmungen nicht durch diese Schiedsordnung ausgeschlossen oder abgeändert worden sind.

§ 5 Kosten

1. Das Schiedsgericht kann den Parteien die Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses auferlegen. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest mit der Maßgabe, dass kein Mitglied des Schiedsgerichts mehr beanspruchen kann als die einem Rechtsanwalt in der Berufungsinstanz vor dem Oberlandesgericht zustehenden Gebühren.
2. Für die Auferlegung der Kosten sind die §§ 90–96 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

ÜBERSICHT ZU AMT UND VERSAMMLUNGEN

ORGAN	AMTSDAUER	ORDENTLICHE VERSAMMLUNGEN P.A.	EINLADUNGS- FRIST	EINBERUFUNGSVERLANGEN FÜR SITZUNGEN
Bundesmitglieder- versammlung		1 Versammlung	3 Wochen	1/3 Bundessenat oder 1/10 Verbandsmitglieder
Bundessenat	2 Jahre	2 Sitzungen	3 Wochen	1/3 Bundessenat oder 1/10 Verbandsmitglieder
Bundespräsidium	2 Jahre	2 Sitzungen	3 Wochen	1/3 Bundespräsidium
Bundeschvorstand	2 Jahre	mind. 2 Sitzungen	2 Wochen	1/3 Bundeschvorstand
Landeskongress	2 Jahre	1 Sitzung	3 Wochen	1/3 Landeskongress
Landeschvorstand	2 Jahre	mind. 2 Sitzungen	3 Wochen	1/3 Landeschvorstand
Regional- versammlung		1 Versammlung	3 Wochen	1/3 Regionalvorstand oder 1/10 Regionalkreismitglieder oder Vizepräsident
Regionalvorstand	2 Jahre	mind. 2 Sitzungen	2 Wochen	1/3 Regionalvorstand

ÜBERSICHT ZU ABSTIMMUNGEN

ORGAN	VERTRETUNG	STIMMRECHTS- BESCHRÄNKUNG	DOPPELSTIMME DES VORSITZENDEN
Bundesmitglieder- versammlung	durch Verbandsmitglied	korr. Mitglied nicht bei Beschlüssen mit qualifizierter Mehrheit	nein
Bundessenat	nur die Landesvorsitzenden, die Regionalvorsitzenden und die Kommissionsvorsitzenden		nein
Bundespräsidium	nein	alle ordentlichen Mitglieder	ja
Bundeschvorstand	nein		ja
Landeskongress	durch Organmitglied		nein
Landeschvorstand	nein	alle ordentlichen Mitglieder	ja
Regionalversammlung	durch Verbandsmitglied		nein
Regionalvorstand	nein		ja

Bundesgeschäftsstelle Berlin

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V.

Charlottenstraße 24 | 10117 Berlin

Tel. 030 300 65-0 | Fax 030 300 65-390

kontakt@familienunternehmer.eu

www.familienunternehmer.eu